

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wiebelsheim vom 10.03.2020**

Der Ortsgemeinderat hat am 10.03.2020 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Inhalt der Änderungen**

Folgender § 8a wird eingefügt:

### **§ 8a Aufwandsentschädigung des Schriftführers**

- (1) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 Euro.
- (2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 09.03.2020 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 27.06.2019 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

gez.

Wiebelsheim, 10.03.2020

Michael Brennemann  
Ortsbürgermeister

## Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wiebelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wiebelsheim, 10.03.2020  
Ortsgemeinde Wiebelsheim

gez.

Michael Brennemann  
Ortsbürgermeister